

Reglement betreffend die Ausrichtung von Beiträgen im Rahmen des Förderprogramms «Junge Talente Musik»

Das Amt für Volksschulen gestützt auf § 11a Abs. 2 der Verordnung für die Musikschule vom 1. August 2003 (SGS 640.41) beschliesst:

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe der vom Bund zur Verfügung gestellten Beiträge an musikalische Talente gemäss Art. 2 der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022¹.

§ 2 Beitragsberechtigung

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge im Rahmen des Programms «Junge Talente Musik».

² Die Beitragsberechtigung richtet sich nach den Kriterien gemäss Art. 6 der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022.

³ Antragsberechtigt sind Erziehungsberechtigte anerkannter Talente und volljährige anerkannte Talente.

⁴ Die Beitragsberechtigung setzt zusätzlich den Nachweis an Qualität durch ein Videovorspiel gemäss dem Konzept «Junge Talente Musik» Basel-Landschaft» voraus.

§ 3 Höhe der Beiträge

¹ Es werden die in Art. 11 der Verordnung des EDI über das Förderkonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022 vorgesehenen Beiträge pro Jahr und Talent ausgerichtet.

§ 4 Priorisierung

¹ Übersteigen die aufgrund der Anzahl der Gesuche von anerkannten Talenten erforderlichen Beiträge die dem Kanton zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, erfolgt eine Priorisierung aufgrund der finanziellen Verhältnisse und des vorhandenen Talentstatus bis Ende Kalenderjahr.

² Massgeblich ist das steuerbares Gesamteinkommen (Position 790) der Erziehungsberechtigten gemäss der letzten definitiven Steuerveranlagung des Kantons Basel-Landschaft.

³ Bei volljährigen Talenten ist ihr eigenes steuerbares Gesamteinkommen (Position 790) massgeblich, sofern sie nicht im selben Haushalt mit einer erziehungsberechtigten Person leben.

⁴ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Erziehungsberechtigten mit gemeinsamem Sorgerecht wird das steuerbare Gesamteinkommen (Position 790) beider Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

⁵ Bei geschiedenen, gerichtlich getrennten oder ledigen Erziehungsberechtigten ohne gemeinsames Sorgerecht wird das steuerbare Gesamteinkommen (Position 790) desjenigen Erziehungsberechtigten, der die elterliche Sorge innehat, berücksichtigt.

⁶ Die Gesuche mit den tiefsten massgeblichen Gesamteinkommen werden prioritär berücksichtigt. Gesuche mit höheren anrechenbaren Gesamteinkommen wird je nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel entsprochen.

§ 5 Zuständigkeit

- ¹ Über die Vergabe der Beiträge entscheidet die Koordinationsstelle (vgl. Art. 13 der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022).
- ² Als Koordinationsstelle amtiert im Kanton Basel-Landschaft der Verband Musikschulen Baselland.
- ³ Über die Anerkennung als Talent entscheidet eine Fachkommission.
- ⁴ Über die Qualität des Videovorspiels befindet eine Fachkommission.

§ 6 Verfahren

- ¹ Die Vergabe der Beiträge erfolgt jährlich.
- ² Gesuche um Beiträge sind jeweils bis zum 31. Mai bei der Koordinationsstelle einzureichen.
- ³ Zu spät eingereichte Gesuche können nicht berücksichtigt werden.
- ⁴ Dem Gesuch ist eine Kopie der letzten definitiven Steuerveranlagung der Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Talente beizulegen.
- ⁵ Videovorspiele sind bis am 15. September bei der Koordinationsstelle einzureichen.
- ⁶ Die Entscheide über die Gesuche ergehen in Form einer Verfügung inkl. einer Rechtsmittelbelehrung.
- ⁷ Gegen die Verfügung ist eine Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft möglich.

§ 7 Auszahlung

- ¹ Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge erfolgt jeweils bis zum 31. Dezember.
- ² Zuständig ist die Koordinationsstelle.

Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. August 2025 Kraft und ersetzt das Reglement vom 29. August 2024.

Liestal, 15. September 2025



Beat Lüthy
Leiter Amt für Volksschulen